



# FAMILIENCLUB AARBURG

## STATUTEN

### **1. Name und Sitz**

Art. 1 Der Familienclub Aarburg ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Aarburg im Sinne der Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

### **2. Vereinszweck**

Art. 2 Zweck des Familienclubs ist es, den Kontakt zwischen den Familien zu fördern.

### **3. Mitgliedschaft**

Art. 3 Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Entrichtung des Jahresbeitrages ist für die Spielgruppenleiterinnen und die Mitglieder des Vorstandes freiwillig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten / die Präsidentin.

### **4. Organisation**

Art. 4 Die Organe des Familienclubs sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Leitungen der Untergruppen Spatzenhock und Waldspielgruppe

Der Vorstand ist ermächtigt, Reglemente für die Organisation der Untergruppen zu erlassen.

### **5. Generalversammlung**

Art. 5 Die ordentliche Generalversammlung findet ca. drei Monate nach Ende eines jeden Vereinsjahres statt. Sie hat folgende Kompetenzen:

- Erlass / Änderung der Statuten
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung der Budgets
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Die Mitglieder sind mind. 14 Tage vorher schriftlich einzuladen unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

### **6. Vorstand**

Art. 6 Die Aufgabe des Vorstandes ist es, den Vereinszweck zu erfüllen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst. Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme von CHF 1'000.00, über dem bewilligten Budget.

## **7. Vertretung des Vereins nach aussen**

- Art. 7 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen.  
Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht durch die Statuten oder durch Gesetzesvorschrift der Generalversammlung zustehen.  
Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

## **8. Arbeitsgruppen**

- Art. 8 Der Vorstand kann nach Bedarf zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

## **9. Revisoren**

- Art. 9 Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Familienclubs zuhanden der Generalversammlung. Die Buchführung der Untergruppen kontrollieren sie zuhanden des Vorstandes.

## **10. Finanzielle Mittel**

- Art. 10 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Einnahmen aus verschiedenen Veranstaltungen
  - Spenden von Gönnern
- Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.  
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **11. Haftung**

- Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Familienclubs haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

## **12. Auflösung des Familienclubs**

- Art. 12 Über die Auflösung entscheidet die Generalversammlung. Sie bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

## **13. Inkrafttreten der Statuten**

- Art.13 Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 24.08.2018 sofort in Kraft.

Aarburg, 24. August 2018

## **Familienclub Aarburg**

Lisa Wicki      Ruth Emmenegger  
Präsidentin    Aktuarin